

Informationen und Hinweise zum Einrichten einer Auskunftssperre im Melderegister

Die Entscheidung über Ihren Antrag, liegt im Ermessen der Meldebehörde. Jede Melderegisterauskunft ist unzulässig, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann (§ 51 Abs. 1 BMG). Wird dem Antrag zugestimmt, hat die Auskunftssperre nur Auswirkungen gegenüber Anfragen aus dem privaten Bereich. Behörden erhalten weiterhin Auskunft.

Hinweise:

- Das Einrichten einer Auskunftssperre setzt grundsätzlich einen aktuellen Wohnungswechsel voraus. Die Begründung hierfür liegt in der Tatsache, dass bis zum Einrichten einer Sperre bereits Melderegisterauskünfte zu der bestehenden Wohnungsanschrift erteilt wurden.
- Stellen Sie keinen Nachsendeantrag bei der Post.
- **Bitte prüfen Sie genau, welchen Privatpersonen Sie Ihre neue Anschrift bereits mitgeteilt haben.**
- Beantragen Sie keinen Telefonanschluss mit Eintrag im öffentlichen Telefonbuch oder bei Abschluss von Verträgen für Mobiltelefone.
- Bei digitalisierten Telefonanschlüssen (ISDN) erscheint im Display des Angerufenen die Rufnummer des Anrufers. Über diese Rufnummer kann dann evtl. der Aufenthaltsort festgestellt werden. Daher sollten Sie Ihre Rufnummer dauerhaft unterdrücken.
- Nehmen Sie nicht an Adresssammlungen teil.
- Veröffentlichen Sie keine persönlichen Daten im Internet (Facebook, Instagram, Vereinshomepages, pp). Erstellen Sie kein Internetprofil, aus dem man Rückschlüsse auf Ihren Wohnort ziehen kann.
- Geben Sie bei einer Mitgliedschaft in einem Verein oder ähnlichem eine fremde Erreichbarkeitsadresse an.
- Welchen Behörden ist Ihre neue Adresse bekannt (z.B. Kfz-Zulassung, Finanzamt, Jugendamt, Gerichte, Ausländerbehörde). **Es ist notwendig, dass Sie bei diesen öffentlichen Stellen ebenfalls eine entsprechende Sperre beantragen.**
- Prüfen Sie bei Ihrer Krankenversicherung, ob ggf. Daten an den Hauptversicherer (z.B. Ehemann, Vater) weitergegeben werden. Auch hier gilt: **Antrag auf Auskunftssperre bei der Krankenversicherung stellen.**
- Falls Sie ein Kraftfahrzeug besitzen, beantragen Sie die Sperrung von Auskünften zu Ihrem Kennzeichen bei der bisherigen Zulassungsstelle oder der neuen Zulassungsstelle.
- Unterrichten Sie Ihre Kfz-Versicherung, damit im Falle einer **vorgegebenen** Unfallmeldung (z.B. mit Fahrerflucht) durch diese keine Auskunft erteilt wird.
- Lassen Sie in einem anhängigen Scheidungsverfahren (Unterhaltsverfahren) Anträge und Forderungen gegebenenfalls über einen Korrespondenzanwalt abwickeln.

Bei häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution oder „Gewalt im Namen der Ehre“ haben Sie die Möglichkeit sich an das bundesweite Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ (Tel.: 0800 0116016) und „Gewalt an Männern“ (Tel.: 0800 1239900) des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und die entsprechende Internetadresse (www.hilfetelefon.de) zu wenden.